

## Satzung

der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen in Rheinland – Pfalz

### § 1 Name und Sitz

1. Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen von Rheinland – Pfalz (nachstehend Landes – ACA genannt) hat ihren Sitz in Mainz. Sie ist Mitglied im Bundes – ACA.

### §2 Zweck

1. Die Landes – ACA ist eine selbständige Vereinigung von Arbeitnehmerorganisationen mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung.
2. Die Landes – ACA übernimmt im Auftrag der angeschlossenen Mitgliedsorganisationen gemeinsame sozial-und berufspolitische Aufgaben.
3. Ziel dieses gemeinsamen Vorgehens ist die Meinungsbildung und Einflussnahme im christlich – sozialen und demokratischen Sinne im Bereich des betrieblichen gewerkschaftlichen und staatlichen Lebens, ebenso in den Zweigen der sozialen und wirtschaftlichen Selbstverwaltung und der Rechtsprechung.
4. Die Landes – ACA führt diese Aufgaben so durch, daß die Eigenart und Aufgabenstellung der Mitgliedsorganisationen nicht beeinträchtigt werden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Landes –ACA verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils Gemeinnützigkeitsverordnung.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Landes –ACA erhalten keine Gewinnanteile und Zuwendungen der Landes – ACA.
3. Beim Ausscheiden einer Mitgliederorganisation oder Auflösung der Landes – ACA erhalten die Mitgliedsorganisationen keinerlei Rückzahlungen. Das Vermögen ist ausschließlich im Sinne des § 12 zu verwenden.
4. Die Landes – ACA darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die ihren Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### § 4 Aufgaben

Zu den Aufgaben der Landes – ACA gehören:

1. Stellungnahme zu sozial- und berufspolitischen Fragen.
2. Unterstützung der Bildungsarbeit der Mitgliedsorganisationen.
3. Informativische Erhebungen bei den Mitgliedsorganisationen, die zur Durchführung der Aufgaben der Landes – ACA notwendig sind.
4. Beteiligung an Wahlen, Berufungen und anderen Delegationsmöglichkeiten im Sinne der sozial- und berufspolitischen Aufgaben.
5. Förderung der Mitarbeit und Zusammenarbeit der Mitglieder der Mitgliedsorganisationen in den Organen der sozialen und berufspolitischen Bereiche.
6. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, insbesondere mit der Bundes – ACA.

Bei der Durchführung ihrer Aufgaben hat die Landes – ACA ihre Unabhängigkeit zu wahren.

#### § 5 Mitgliedschaft

1. Zur Landes – ACA können nur christlich – soziale Organisationen und Gemeinschaften gehören, die in ihrer Zielsetzung dem § 2 dieser Satzung entsprechen.

Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist ausgeschlossen.

2. Die Mitgliedschaft wird von Organisationen und Gemeinschaften dadurch erworben, daß deren Vorstand oder Beauftragter einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt, und unter Beifügung ihrer Satzung den Nachweis erbringt, daß die Voraussetzungen des § 5 Ziffer 1. Erfüllt sind. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung. Eine Ablehnung der Aufnahme braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft in der Landes – ACA wird beendet durch Austritt oder Ausschluß einer Mitgliedsorganisation. Den Ausschluß beschließt auf Antrag des Landesvorstandes die Landes – Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit ohne Angabe von Gründen.

Der Austritt ist nur nach vierteljährlicher schriftlicher Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

#### § 6 Beitrag

Die Landes – ACA erhebt von den Mitgliedsorganisationen einen Beitrag, dessen Höhe von der Landes – Delegiertenversammlung festgelegt wird.

## § 7 Organe der ACA

Organe der Landes – ACA sind:

- a) die Landes – Delegiertenversammlung
- b) der Landes – Vorstand

## § 8 Die Landes – Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) je zwei Vertreter / Vertreterinnen der Mitgliedsorganisationen
  - b) dem Landes – Vorstand.
2. Die Delegiertenversammlung beschließt alle Maßnahmen der Landes – ACA. Sie wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer / innen für die Dauer von drei Jahren und nimmt den Jahres- und Kassenbericht entgegen.
3. Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand eingeladen, der auch die Tagesordnung erstellt. Die Leitung übernimmt der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Mindestens einmal im Jahr ist die Delegiertenversammlung einzuladen.

Die Einladung hat mindestens drei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedsorganisationen ist der Vorstand verpflichtet , innerhalb von 4 Wochen eine Delegiertenversammlung einzuberufen.
5. Von den Mitgliedsorganisationen können Anträge gestellt werden. Die Anträge sind mindestens 10 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.
6. Über jede Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedsverbänden zuzustellen ist.
7. Die Delegiertenversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlußfähig.

## § 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden

drei Stellvertreterinnen / Stellvertretern

und der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer

Die Vorsitzende / der Vorsitzende vertritt die Landes – ACA nach außen gemäß § 26 BGB. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen.

#### §10 Organisation und Geschäftsführung

Zur organisatorischen Durchführung ihrer Aufgaben benutzt die Landes – ACA die Einrichtungen der Mitgliedsorganisationen.

#### §11 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der Landes – Delegiertenversammlung.

#### §12 Auflösung

1. Über die Auflösung der Landes – ACA entscheidet die Delegiertenversammlung, bei der mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
2. Wird diese Zahl nicht erreicht, muß innerhalb von 3 Monaten eine weitere Delegiertenversammlung einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Die Auflösung muß in beiden Fällen mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
3. Bei der Auflösung wird das vorhandene Vermögen anteilmäßig auf die Mitglieder der Landes – ACA zu gemeinnützigen Zwecken aufgeteilt.

#### §13 Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 6. Mai 1991 in Eisenberg beschlossen und am gleichen Tag inkraft gesetzt.